

Bonn/Düsseldorf, den 2. November 2020

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes- wasserrechts - Drucksache 17/9942

der nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V.
und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. nehmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts - Drucksache 17/9942 Stellung.

Als Begründung für die Novelle des Landeswassergesetzes wird u.a. die Umsetzung des Koalitionsvertrages NRW aus dem Jahr 2017 genannt. Seitdem hat NRW die Folgen von mehreren ausgeprägt heißen und trockenen Sommern zu spüren bekommen, die sich immer noch negativ auf die Wasserressourcen in NRW auswirken. Davon ist auch die Wasserwirtschaft betroffen, die ungewohnt hohe Spitzenlasten während heißer Sommermonate bisher erfolgreich bewältigt hat. Da die Anzahl der Dürremonate in Deutschland infolge des Klimawandels steigen wird, steht die Wasserwirtschaft aber vor weiteren großen Herausforderungen. Es ist heute unverkennbar, dass der präventive Gewässerschutz in NRW Priorität haben muss, damit die Wasserversorgung in NRW auch in Zukunft gesichert sein wird. Daher enthält die aktuelle Fassung des LWG-E auch den wichtigen Vorrang der Trinkwasserversorgung. Daneben hat sich der öffentliche Diskurs und der gesellschaftliche Wille hin zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz seit 2017 nochmals deutlich verstärkt. Umso weniger wäre es den Bürgern vermittelbar, dass die Umsetzung des Koalitionsvertrages nicht nur den Gewässerschutz nicht verstärkt, sondern sogar einige gewässerschützende Maßnahmen rückabgewickelt, die in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden sind.

Die Landesgruppen verweisen auf ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf (Vorlage 17/3376) vom 3. Juni 2020 und gehen im Folgenden auf weitere Aspekte zu den Themen Gewässerrandstreifen, Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten und Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein.

1. Weitergehende Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen

In dem von dem Referentenentwurf abweichenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswasserrechts - Drucksache 17/9942 sollen gewässerschützende Regelungen zu Gewässerrandstreifen in § 31 LWG nunmehr ersatzlos gestrichen werden. Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen diese geplanten Streichungen in § 31 LWG ab. Vielmehr ist von der Möglichkeit, Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 Metern festzusetzen, Gebrauch zu machen. Dies wäre eine effektive Möglichkeit, die Gewässer in NRW nachhaltig zu schützen, was in Zeiten des Klimawandels essenziell ist.

Gewässerrandstreifen haben weitreichende Funktionen für den Gewässerschutz, den Naturhaushalt, den Artenschutz und bieten Potenzial für ökologische Aufwertung. Für die Wasserwirtschaft ist insbesondere der Gewässerschutz von hoher Relevanz, da in NRW neben Grundwasser auch Oberflächenwasser zur Trinkwasseraufbereitung verwendet wird. Die Verringerung der stofflichen Belastungen in Gewässern ist auch eine der wichtigsten Herausforderungen der Gewässerbewirtschaftung und somit essenziell, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Gewässerrandstreifen dienen hierbei als Puffer gegen Stoffeinträge (Pflanzenschutz- und Düngemittel und Feinmaterial), bedecken die Bodenoberfläche und schützen so vor Abschwemmungen bei Hochwasser, halten Nährstoffe und Feinmaterial bei Hochwasser zurück und ermöglichen die Beschattung der Gewässer z.B. durch Bäume, Sträucher oder Hochstaudenfluren und wirken so der Gewässererwärmung entgegen und dienen dadurch als einfache und effiziente Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel.

In der Gesetzesbegründung wird zur Streichung von § 31 Abs. 1 bis 4 angeführt, dass die Regelungen, die 2016 ins LWG eingeführt wurden, die damals unzureichenden Regelungen im Düngerecht ergänzen sollten. Außerdem wäre/werde mittlerweile bzw. zukünftig der Schutz vor Nährstoffeinträgen vollständig durch das Bundesrecht und dessen Umsetzung im Landesrecht abgedeckt. Dem können die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU leider nicht zustimmen. Was die Umsetzung des Schutzstandards in zukünftigen Regelungen betrifft, ist anzumerken, dass diese noch ungewiss sind und nicht zu einer voreiligen Streichung der Schutzvorschriften im LWG führen dürfen.

Die aktuelle Regelung im LWG ermöglicht Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit 10 Metern Breite festzusetzen, wenn aufgrund von Überwachungsergebnissen die Verfehlung bestimmter Bewirtschaftungsziele zu befürchten ist. Ab 2022 wäre dort innerhalb eines 5-Meter-Streifens die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Diese Regelung sollte nicht gestrichen werden, sondern es sollte vielmehr von ihr Gebrauch gemacht werden. Regelungen zu Gewässerrandstreifen sind im Bundesrecht insbesondere in § 38 WHG zu finden. Dort ist in § 38 Abs. 3 eine Breite von fünf Metern vorgeschrieben, allerdings umfasst das dazugehörige Ausbringungsverbot (§ 38 Abs. 4) für diesen Bereich keine Pflanzenschutz- und Düngemittel (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG). Die Länder werden aber ermächtigt, davon abweichende Vorschriften zu erlassen. Nach § 38a Abs. 1 WHG gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen ein verbindlicher Gewässerrandstreifen von 5 Metern in Form einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke, dieser ist allerdings abhängig von der Hangneigung zum Gewässer mit durchschnittlich mindestens 5 %.

In § 5 der Düngeverordnung sind darüber hinaus Aufbringungsverbote an Gewässern für stickstoff- und phosphathaltige mineralische und organische Düngemittel geregelt, die Breite des düngefreien Streifens (1-10 m) ist allerdings von der Geländeneigung und Ausbringtechnik abhängig. Auch die ergänzenden schärferen Düngemaßnahmen in allen oder in Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (nach AVV GeA) können die Funktion der Gewässerrandstreifen nicht ersetzen. Im Bundesrecht ist der Gewässerschutz noch immer unzureichend umgesetzt. Insbesondere der Schutz vor Pflanzenschutzmitteleinträgen und auch Düngemiteleinträgen in Bereichen mit geringen Hangneigungen ist nicht gewährleistet.

Zum Schutz der Gewässer ist flächendeckend ein begrünter Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern erforderlich, auf dem die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist. Da die Regelungen im Bundesrecht nicht ausreichen, sind nach wie vor ergänzende Regelungen im LWG unverzichtbar.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist NRW nicht einmal mit der aktuellen Fassung des LWG in der Vorreiterrolle in Sachen Gewässerschutz, es gibt wesentlich umfassendere

gesetzliche Regelungen. Beispielsweise haben Bayern oder Baden-Württemberg Regelungen zu Gewässerrandstreifen von bis zu 10 Metern im Außenbereich mit umfassenderen Ver- und Geboten. In Zeiten des Klimawandels sollte der Gewässerschutz in NRW höchste Priorität haben, Gewässerrandstreifen sind dabei ein einfaches und effektives Mittel, um dies zu gewährleisten.

2. Beibehaltung des Bodenschatzgewinnungsverbotes in Wasserschutzgebieten - § 35 Abs. 2 LWG

Mit dem aktuellen Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes beabsichtigt die Landesregierung, das Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten (§ 35 Abs. 2 LWG) zu streichen. Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen diese geplante Streichung angesichts der Risiken für die Trinkwassergewinnung ab.

Die Bodenschatzgewinnung stellt ein hohes Risiko für die Rohwasserressource Grundwasser dar. Ein Fachgutachten vom IWW^[1] macht deutlich, dass sich Abgrabungen während der Abbauphase und durch die Folgenutzung negativ auf die Qualität und Quantität des Grundwassers auswirken können. Das gilt für Nassabgrabungen wie auch für Trockenabgrabungen mit einem verbleibenden Mindestabstand zum Grundwasser. Grundsätzlich stellt die Entfernung der schützenden Deckschichten und das Freilegen des Grundwasserleiters stets ein Risikopotenzial dar. Dadurch entfallen die Schutzfunktion und relevante Retentions- und Abbauprozesse von im Trinkwasser unerwünschten Substanzen im Boden, was zu Einträgen von Pathogenen oder Schadstoffen, wie z.B. Pestiziden, Industriechemikalien oder Schwermetallen, in den Grundwasserkörper führen kann. Durch die Folgenutzung, wie z.B. die Schaffung von Baggerseen, kommen weitere Risiken durch Cyanotoxine, hygienische Parameter (Viren, Bakterien, Parasiten), Ammonium, Schwermetalle, Temperaturveränderungen im Grundwasser und ein erhöhtes Aufkeimungspotenzial im Leitungsnetz des Wasserversorgers hinzu. Daneben kann es auch zu quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch zu erwartende Verdunstungsverluste eines freigelegten Grundwasserleiters kommen. Das hat eine besondere Relevanz im Hinblick auf Klimaveränderungen und die generelle Tendenz zu sinkenden Grundwasserneubildungsraten^[2] in NRW.

In Wasserschutzgebieten ist die für die Bevölkerung essenzielle Trinkwassergewinnung von diesen Auswirkungen betroffen. Daraus können steigende technische Anforderungen und damit auch Mehrkosten der Trinkwasseraufbereitung resultieren, was letztendlich in höheren Wasserpreisen mündet oder Wasserversorger sogar zur Schließung von Brunnenanlagen zwingen kann. Im Hinblick auf die Dürren der letzten Jahre und die kommenden Auswirkungen des Klimawandels muss es oberste Priorität haben, die vorhandenen Trinkwasserressourcen in NRW im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Dem läuft die beabsichtigte Streichung des Abgrabungsverbotes (§ 35 Abs. 2 LWG) zuwider.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern daher, das bestehende Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten in § 35 Abs. 2 LWG in seiner jetzigen Form beizubehalten.

In der Gesetzesbegründung wird als Argument für die Streichung des § 35 Abs. 2 LWG der Koalitionsvertrag der CDU und FDP angeführt. Im Koalitionsvertrag NRW steht: „Wir wollen Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurücknehmen. Wir werden daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zulassen.“ Die Einzelfallprüfung ist bereits nach der geltenden Fassung des § 35 Abs. 2 Satz 2 LWG zulässig. Somit ist die Möglichkeit für Einzelfallprüfungen schon heute gegeben. Eine Streichung des § 35 Abs. 2 LWG lässt sich also nicht zwingend aus dem Koalitionsvertrag ableiten.

Als Ausgleich für die Streichung des Abgrabungsverbotes in Wasserschutzgebieten wird außerdem die Aufnahme einer Regelung in der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung angekündigt. Diese Verordnung befindet sich aber immer noch im Erarbeitungsprozess. Es ist unklar, wann und ob sie in Kraft tritt und welche konkreten Regelungen sie enthält. Bis eine solche Verordnung in Kraft tritt, ist die Regelung in § 35 Abs. 2 LWG daher unbedingt beizubehalten, damit die Trinkwasserressourcen in NRW auch in der Zwischenzeit ausreichend geschützt sind. Der Schutzstandard wird nicht durch die Regelungen in den einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen gewährleistet. Denn es ist so, dass in einigen Wassergewinnungsgebieten keine Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft ist, oder eine solche keine Regelungen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze enthält, Wasserversorgungsunternehmen und Wasserwirtschaftsverbände aber von Abgrabungen betroffen sind.

Ergänzend sollten die Regeln für die bereits heute mögliche Durchführung einer Einzelfallprüfung näher bestimmt werden. In keinem Fall darf hier die Beweislast für eine Gefährdung des Grundwasserzustands auf die Wasserversorger übertragen werden. Vielmehr hat derjenige, der in einem Wasserschutzgebiet Bodenschätze abbauen möchte, den Nachweis zu erbringen, dass der Abbau in dem konkreten Wasserschutzgebiet unschädlich für die Wasserversorgung ist. Das kann im Rahmen einer fortlaufenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, während und nach dem Abbau erfolgen. Ebenso sollte bereits im Genehmigungsverfahren bestimmt werden, wer im Falle von nachteiligen Veränderungen im Grundwasser für Folgekosten, wie zum Beispiel eine erforderliche Anpassung der Wasseraufbereitung, aufkommt.

Literatur

- [1] IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, "Abgrabungen innerhalb von Wasserschutzgebieten – Potenzielle Risiken für die Trinkwassergewinnung", zu finden unter https://wv-n.de/media/2020_10_09_risiken_durch_abgrabungen_in_trinkwasserschutzgebieten.pdf, 2020, abgerufen am 15.10.2020.
- [2] Landtag Nordrhein-Westfalen, "Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 14 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6865 - 17. Wahlperiode Drucksache 17/8021", 2019.

3. Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Intention des Gesetzentwurfs, den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht nur bei der Entnahme von Grundwasser, sondern auch bei der Entnahme von Oberflächenwasser zu Versorgungszwecken klarzustellen, ist sehr zu begrüßen. Die derzeit vorliegende Formulierung greift allerdings zu kurz, um zukünftig drohenden Knappheitssituationen angemessen zu begegnen. Sie würde in Zukunft neue rechtliche Fragen aufwerfen und in der Praxis der Wasserversorgung zu Komplikationen führen.

Die Erstreckung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf jede Art der Wasserentnahme ist richtig, wird jedoch durch die einschränkende „Soweit“-Formulierung im neuen § 37 Abs. 2 LWG NRW-E entwertet und sogar ins Gegenteil verkehrt. Es ist zu befürchten, dass die Wasserbehörden oder konkurrierende Wassernutzer die Gesetzesformulierung und die Begründung des Referentenentwurfs als Auftrag auffassen werden, Entnahmerechte zur öffentlichen Wasserversorgung bei Neubeantragung künftig in zwei Teilmengen aufzuspalten: Einerseits die Menge, die erforderlich ist, um auch in Knappheitssituationen die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, die Vorrang genießt; andererseits weitere Mengen zur Brauchwasserversorgung der Wirtschaft und Industrie, die nach der Gesetzesbegründung bei Wasserknappheit nicht mehr gefördert werden dürften. Das geht an den Realitäten und dem eigentlichen Regelungsziel vorbei:

Wasserversorgungsunternehmen halten typischerweise integrierte Versorgungsnetze und keine getrennten Betriebssysteme für unterschiedliche Kundengruppen vor. Die Wasserwerke fördern und behandeln das entnommene Rohwasser einheitlich und geben es einheitlich in Trinkwasserqualität in das Netz der allgemeinen Versorgung, von dem es ebenso einheitlich in die Kundenanlagen gelangt.

Es ist den Wasserversorgungsunternehmen (deshalb) grundsätzlich nicht möglich, in Knappheitssituationen gezielt die „Brauchwasserversorgung von Wirtschaft und Industrie“ zu kürzen und gleichzeitig die Trinkwasserversorgung der Haushalte etc. voll aufrechtzuerhalten, wie es die Begründung des Referentenentwurfs vorschlägt. Nur in Einzelfällen wären technische Möglichkeiten vorhanden, einzelne Verbraucher von Seiten des Versorgers zu beschränken. Aber auch soweit im Einzelfall einmal eine Regulierung des Zuflusses möglich wäre, weist die Kundenanlage u. U. keine Trennung nach Trink- und Brauchwasserzwecken auf, so dass die Trinkwasserversorgung häufig betroffen bleibt, mag die Brauchwassermenge auf der Bedarfsseite auch überwiegen. Gewerbliche Kunden der Wasserversorgungsunternehmen nutzen das gelieferte Wasser ebenso für Trinkwasserzwecke (Sanitärräume, Sozialräume, Kantine) und gewerbliche Zwecke (Produktion). Sie werden in der Regel aus demselben Leitungssystem versorgt.

Die dargestellten Probleme des Vorschlags zur Neuformulierung des § 37 Abs. 2 LWG NRW zeigen auf, dass die sich infolge des Klimawandels verschärfenden Konkurrenzen zwischen Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der Eigenversorgung von Wirtschaft und Industrie sowie der Landwirtschaft eine Erweiterung der Norm wie beispielsweise der folgende

Vorschlag sowie ein umfassendes Vorgehen mit mehreren Elementen erfordern.

1. Ergänzung des § 37 Abs. 2 LWG NRW-E

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuformulierung sollte – wie bereits in der letzten Stellungnahme angeregt – ergänzt werden:

§ 37 Abs. 2

„Wasserentnahmen, die überwiegend der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

Die Einfügung des Wortes „überwiegend“ würde sicherstellen, dass die Entnahmerechte der Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen (Trinkwasser-)Versorgung in aller Regel im bisherigen Umfang erhalten werden können und demgemäß für sie ein echter Vorrang begründet wird. Eine weitere Differenzierung nach Kundengruppen ist auf der Ebene der Entnahmerechte nicht angebracht und wäre auch nicht praktikabel.

2. Untergesetzliche Regelung oder Erlass des Landes zu § 13 Abs. 2 WHG

§ 13 des Wasserhaushaltsgesetzes regelt die Zulassung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die zuständige (Landes-)Behörde durch solche Bestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen, die

„b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird, ...“

Nach dem Gesetzeswortlaut sind ausdrücklich auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt möglich. Der Bundesgesetzgeber hat somit die Entscheidung in Knappheitssituationen (1) im Zeitpunkt der Entstehung einer Situation (2) durch die zuständige Wasserbehörde vorgesehen, während § 37 Abs. 2 LWG NRW-E die Entscheidung (1) schon bei der (Neu-)Vergabe eines Wasserentnahmerechts in einer ersten Stufe vorsieht und dann bei Eintritt der Knappheit (2) eine weitere Bewirtschaftungsentscheidung betreffend die geringere genehmigte Entnahmemenge durch den Wasserversorger vorsieht, unabhängig davon, ob dieser privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich (als Behörde) verfasst ist.

In Knappheitssituationen sollte daher grundsätzlich von § 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG Gebrauch gemacht werden, vor allem auch deshalb, weil diese Vorschrift Einschränkungen aller für ein Wasserdargebot relevanten Entnahmen möglich macht, während § 37 Abs. 2 LWG NRW-E von vornherein nur Entnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung betrifft. Die Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG „gestattet also im Grenzfall eine echte Bewirtschaftung der verfügbaren Wasservorräte“ (SZDK/Knopp, 53. EL August 2019, WHG § 13 Rn. 80). Die vollständige Erfassung und Bewertung aller Entnahmen eines bestimmten Wasserdargebots ist ohnehin notwendig, um das pflichtgemäße Ermessen der Wasserbehörde ausüben zu können. Es ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig, allein wegen eines möglichen örtlich und jahreszeitlich begrenzten Wasserdargebots für die gesamte Laufzeit

der Bewilligung (20 Jahre) das Entnahmerecht zu reduzieren, also auch für Jahreszeiten, in denen für eine Reduzierung der Entnahmerechte kein Grund besteht. Entscheidend ist der durch die jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen im Erlaubnisverfahren dargelegte Bedarf.

Die Aufgabe des Landes besteht darin, in diesem bundesgesetzlichen Rahmen inhaltliche Leitlinien zu entwickeln, um die künftige Verwaltungspraxis der Wasserbehörden vorzustrukturieren. Kurzum: Den Bezirksregierungen sollte auf geeignete Weise eine Handhabe gegeben werden, wie § 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG umzusetzen ist.

3. Verstärkte Nutzung der kommunalen Wasserversorgungskonzepte

§ 38 Abs. 3 LWG NRW sieht Wasserversorgungskonzepte der Kommunen mit dem Ziel der langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung vor, die Festlegungen auch „insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel“ enthalten sollen. Die Aufstellung bzw. Fortschreibung dieser Konzepte sollte von den Kommunen ggfs. in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen genutzt werden, um den Eintritt möglicher Knappheitssituationen im Gemeindegebiet abzuschätzen, Risikoszenarien zu entwerfen und, soweit notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu konzipieren und einzuleiten. Dabei wären insbesondere die folgenden Fragen zu adressieren: Welche Mengen werden lokal in Knappheitssituationen tatsächlich benötigt? Welche appellativen und vorbeugenden Maßnahmen zur Anregung eines sorgsamen Umgangs mit Wasser gemäß § 50 Abs. 3 WHG kommen seitens Kommune, Wasserversorgungsunternehmen (Preisgestaltung, Versorgungsbedingungen) oder Bürger in Betracht? Wann sollte die Kommune die privaten Entnahmen für Gartenbewässerung etc. beschränken? Kann man im Vorhinein mit lokalen Großverbrauchern ein Notfallkonzept abstimmen? Kann das Wasserversorgungsunternehmen seine Verträge mit Verbrauchern im Hinblick auf Knappheitssituationen anpassen? Ist der Wasserbezug aus einem weiteren Wasserwerk zur Absicherung geboten und bezahlbar?

Das geeignete Instrument hierfür könnte eine entsprechende Ergänzung der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zu Wasserversorgungskonzepten vom 11.04.2017 sein. Inhaltlich könnte den Kommunen bei der Ergänzung der Wasserversorgungskonzepte die Landesregelung gemäß Ziffer 3.2 als Leitlinie dienen. Dabei ist zu beachten, dass die Erstellung der Wasserversorgungskonzepte überschaubar und handhabbar bleibt, damit vor allem kleinere Versorgungsstrukturen nicht überfordert werden.

4. Verstärkte Vernetzung der Wasserversorgungsgebiete

Zur Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an die Auswirkungen des Klimawandels werden ggfs. zusätzliche Investitionen erforderlich werden, auch und vor allem Investitionen in zusätzliche Transportleitungen, die die lokalen Wasserverteilnetze miteinander verbinden. Hier könnte das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenspiel von Politik und Wasserversorgern gerade bei den folgenden Punkten eine Vorreiterrolle übernehmen:

- Identifikation hauptsächlich von Knappheit betroffener Regionen
- Wissenschaftliche Untersuchung der am besten geeigneten Abhilfemaßnahmen
- Integrierte Handlungskonzepte

- Bau von Transportleitungen, um die Verbindung zu anderen, leistungsfähigeren Wasserdargeboten herzustellen
- Untersuchung der Wirtschaftlichkeit, ggfs. Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung

5. Informationen zum Wasserbedarf und -verbrauch

Grundlage der vorstehenden Maßnahmen sollte eine verbesserte Erfassung und Strukturierung der Informationen zu den vorhandenen Nutzungen des jeweils zur Verfügung stehenden Wasserdargebots sein. Neben die lückenlose Erfassung und Zusammenschau aller erteilten Wasserentnahmerechte sollte die Erfassung nicht zugelassener Entnahmen sowie eine Bilanzierung der Entnahmen im Abgleich mit dem Wasserdargebot treten. So sollte vor allem die aktuell zunehmende Feldberegnung in Dürrezeiten mit in den Blick genommen werden.

Ansprechpartner:

BDEW NRW

Holger Gassner

Geschäftsführer

T: 0211-310250-20

M: holger.gassner@bdew-nrw.de

DVGW NRW

Heinz Esser

Geschäftsführer

Telefon: 0228-9188-976

M: heinz.esser@dvgw-nrw.de

VKU NRW

Markus Moraing

Geschäftsführer

Telefon: 0211-159243-10

M: moraing@vku.de

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.